PensFlex

Anlagereglement

Ausgabe 01.2026

Inhalt

1.	Grundsätze zu den Anlagestrategien	3
2.	Organisation und Verfahren	4
3.	Anlagevorschriften	5
4.	Ausübung der Aktionärsrechte der Stiftung	7
5.	Loyalität in der Vermögensverwaltung	8
6.	Anlagestrategiewahl durch den einzelnen Versicherten	9
7.	Stiftungsanlagen	9
8.	Versicherungstechnisches Alterskonto	9
9.	Investitionszeitpunkt, Strategieänderung, Reinvestition von Ausschüttungen und Wechsel der Depotbank	9
10.	Bilanzierungsgrundsätze	10
11.	Verhältnis zum Vorsorgereglement und Inkrafttreten	10

Anhang zum Anlagereglement (Anlagestrategien)

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf Art. 49a BVV 2 das folgende Anlagereglement. Es legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der ausserobligatorischen beruflichen Vorsorge, der Stiftungsurkunde, des Vorsorgereglements sowie des Organisationsreglements die Ausführungsbestimmungen fest, die bei der Bewirtschaftung der Vorsorgekapitalien der Versicherten zu beachten sind.

1. Grundsätze zu den Anlagestrategien

1.1 Die Stiftung bestimmt die zur Auswahl stehenden Anlagestrategien unter Einhaltung insbesondere der gesetzlichen Anlagevorschriften und der nachfolgenden Bestimmungen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch die Geschäftsführung geprüft, vom Stiftungsrat genehmigt und entsprechend protokolliert.

1.2 Von allen durch die Stiftung bestimmten Anlagestrategien wählt jedes Vorsorgewerk maximal 10 Strategien aus, wovon eine risikoarm sein muss im Sinne von Art. 53a BVV 2.

1.3 Jeder einzelne Versicherte wählt aus den vom Vorsorgewerk angebotenen Strategien eine seiner Risikofähigkeit und Risikobereitschaft entsprechende Anlagestrategie.

1.4 Die gemäss Art. 1e BVV 2 zur Auswahl stehenden Anlagestrategien pro Bankpartner bzw. Vermögensverwalter sind auf dem jeweiligen PensFlex-Strategieblatt ersichtlich.

1.5 Zu weiteren Ausführungsbestimmungen bezüglich der Strategiewahl auf Stufe Versicherter vergleiche auch Art. 2 und Art. 6.

1.6 Bei der Bewirtschaftung des individuellen Vorsorgekapitals sind folgende Aspekte einzuhalten:

Aspekt Liquidität
Die versprochenen Leistungen müssen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können.

Aspekt Sicherheit
Die Anlagestrategie wird nach der entsprechenden Risikofähigkeit und Risikobereitschaft ausgewählt.

Aspekt Rentabilität
Unter Berücksichtigung der Risikofähigkeit und Risikobereitschaft des einzelnen Versicherten ist mit der Anlagestrategie eine angemessene Wertentwicklung des Vorsorgekapitals zu erzielen.

1.7 Soweit die Vorsorgekapitalien nicht in kollektive, dem BVV 2 unterstellte Anlagen investiert sind, sind – vorbehältlich Art. 3.1 – Anlagen in allen Anlagekategorien zulässig, wobei die Grundsätze der Bonität und der angemessenen Verteilung der Risiken einzuhalten sind.

2. Organisation und Verfahren

2.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat

- legt die Grundsätze der Vermögensanlagen fest.
- legt die angebotenen Anlagestrategien für die Versicherten gemäss Anhang fest. Davon muss eine risikoarm sein.
- legt die zur Auswahl stehenden Bankpartner und Vermögensverwalter fest.
- erteilt den gewählten Bankpartnern und Vermögensverwaltern einen Vermögensverwaltungs-Rahmenvertrag.
- kontrolliert jährlich die Einhaltung der Grundsätze der Vermögensanlagen.
- überwacht und beurteilt die Bonität der Bankpartner.
- ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung allfälliger Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Jahresbericht.
- entscheidet über die Ausübung der Aktionärsstimmrechte (vgl. Art. 4 des Anlagereglements).
- hat in besonderen Fällen (z.B. schwerwiegende Krise am Kapitalmarkt) das Recht, dem einzelnen Versicherten die Wahlmöglichkeit bei der Anlage der Vorsorgekapitalien zu entziehen (sofortiger Entzug) und bei Bedarf direkt Einfluss auf die Anlagestrategie zu nehmen.

2.2 Versicherte Person

Die versicherte Person

- wählt unter Berücksichtigung ihrer Risikofähigkeit und ihrer Risikobereitschaft die persönliche Anlagestrategie im Rahmen der vom Vorsorgewerk angebotenen Anlagestrategien.
- hält die gewählte Anlagestrategie schriftlich auf dem Strategieblatt, mit digitaler Signatur oder elektronisch im OnlinePortal fest. In diesem Zusammenhang bestätigt die versicherte Person, dass sie über die Risiken der Anlagestrategien, die Vorgaben dieses Anlagereglements sowie über die Kosten informiert wurde.

2.3 Vorsorgekommission

Die Vorsorgekommission

- entscheidet, welche der von der Stiftung angebotenen Anlagestrategien den einzelnen Versicherten zur Verfügung gestellt werden. Davon muss eine risikoarm sein.

2.4 Bankpartner

Der Bankpartner

- ist verantwortlich für die laufende Depotführung und die dafür notwendigen Depotbankpflichten.
- führt für jeden Versicherten oder die Stiftung ein Konto und – falls erforderlich – ein Depot.
- hat sich zusätzlich an die Vorgaben gemäss Art. 2.5 zu halten, falls er für Versicherte Anlagestrategien anbietet und umsetzt.

2.5 Vermögensverwalter

Der Vermögensverwalter

- informiert die versicherte Person über die in Frage kommenden Anlagestrategien, die Kosten und die mit den Anlagestrategien verbundenen Risiken. Die Information erfolgt grundsätzlich über das Strategieblatt und allenfalls weitere Dokumentationen.
- ist verantwortlich für die Umsetzung der festgelegten Anlagestrategie.
- ist verantwortlich für die Einhaltung der Anlagevorschriften.
- rapportiert die Einhaltung der Anlagevorschriften, allfällige Abweichungen gegenüber den festgelegten Anlagestrategien sowie die Risiken der Anlagestrategien mindestens halbjährlich an die Geschäftsführung der Stiftung.
- ist verantwortlich für die rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Liquidität.
- stellt den Versicherten mindestens jährlich eine Gesamtauswertung zur Verfügung, welche die Wertentwicklung, die Kosten und die Anlagedetails enthält.

2.6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung

- delegiert die Informationen über die Anlagestrategien, die Kosten und die Risikoaufklärung an den Vermögensverwalter.
- prüft anhand des eingereichten Strategieblattes, dass die gewählte Anlagestrategie mit dem Risikoprofil der versicherten Person übereinstimmt sowie allfällige Erweiterungen der Anlagestrategie gemäss Artikel 3.5 bestehen.
- prüft mindestens jährlich den Bericht des Vermögensverwalters über die Einhaltung der Anlagevorschriften, allfällige Abweichungen gegenüber den festgelegten Anlagestrategien sowie den Risiken der Anlagestrategien.

3. Anlagevorschriften

3.1 Zulässige Anlagen

Das Vorsorgevermögen kann angelegt werden in:

a. Liquide Mittel

b. Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten

   1. Postcheck und Bankguthaben,
   2. Geldmarktanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten,
   3. Kassenobligationen,
   4. Anleihensobligationen, einschliesslich solcher mit Wandel- oder Optionsrechten,
   5. Besicherte Anleihen,
   6. Schweizerische Grundpfandtitel,
   7. Schuldanerkennungen von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
   8. Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen,
   9. Im Falle von Anlagen, die auf einen gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Index ausgerichtet sind: die im Index enthaltenen Forderungen;

   Forderungen, die nicht in Buchstabe b) aufgeführt sind, gelten als alternative Anlagen gemäss Buchstabe e).

c. Beteiligungen an Gesellschaften, deren Geschäftszweck einzig Erwerb und Verkauf sowie Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke und Liegenschaften ist (Immobiliengesellschaften);

d. Aktien, Partizipations- und Genussscheine und ähnliche Wertschriften und Beteiligungen sowie Genossenschaftsanteilscheine; Beteiligungen an Gesellschaften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;

e. Alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten; wie Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoffe und Infrastrukturen.

   Alternative Anlagen dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden.

   Physische Kollektivanlagen in Edelmetalle (z.B. ETF Gold) sind auf 5 % pro Rohstoffanlage begrenzt.

   Einzelanlagen in nachrangige und ewige Anleihen werden der Anlagekategorie alternative Anlagen zugeordnet und sind auf 5 % des Vorsorgevermögens begrenzt.

Die zulässigen Anlagen gemäss Buchstaben a) bis d) können im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages mittels Direktanlagen, Kollektivanlagen oder derivativer Finanzinstrumente gemäss Art. 56 und 56a BVV 2 erfolgen.

Die Gewährung von Darlehen an Stifter und angeschlossene Firmen als Arbeitgeber im Sinne von Art. 57 BVV 2 - ob gesichert oder ungesichert - ist nicht zulässig.

3.2 Begrenzung einzelner Schuldner auf Ebene Stiftung

Unter Bezug auf Art. 50 Abs. 4bis BVV 2 (Erweiterung der Anlagemöglichkeiten), dürfen maximal 25 % des Vorsorgevermögens als liquide Mittel bei einer Kantonalbank mit Staatsgarantie platziert werden.

Beträgt die Liquidität bei einer Partnerbank per 31. Dezember mehr als 10 % des Vorsorgevermögens der Stiftung, so ist diese Liquidität innerhalb von 6 Monaten auf das zulässige Mass zu reduzieren (Ausnahme: Kantonalbank mit Staatsgarantie).

3.3 Begrenzung einzelner Schuldner auf Ebene versicherte Person

Die Einzellimiten betragen:

a. 10 % Liquide Mittel bei einem Bankpartner

b. 10 % Forderungen

c. 5 % Anlagen in Aktien und Beteiligungen

d. 5 % Immobilien

Zum Zwecke des grösstmöglichen Nominalwerterhalts, der engen Verlustlimitierung und des Angebots einer risikoarmen Anlagestrategie gemäss Art. 19a FZG dürfen unter Bezug auf Art. 50 Abs. 4bis BVV 2 (Erweiterung der Anlagemöglichkeiten), maximal 100 % des Vorsorgevermögens als liquide Mittel bei einer Partnerbank mit Kontolösung, deren Bonität vom Stiftungsrat vorgängig für gut befunden wurde, platziert werden.

Die Einzellimite von 10 % bei den Forderungen kann mit Verweis auf Art. 54 Abs. 2 BVV 2 bis auf maximal 100 % erweitert werden.

3.4 Kategorienbegrenzungen auf Ebene Stiftung und Anlagestrategie

a. 50 % für Anlagen in Aktien

b. 30 % für Anlagen in Immobilien, wovon maximal ein Drittel davon im Ausland

c. 15 % für alternative Anlagen

d. 30 % für Fremdwährungen ohne Währungsabsicherungen

3.5 Erweiterungen auf Ebene Stiftung und Anlagestrategie

Sofern die Kriterien der Sicherheit, Risikoverteilung, Risikofähigkeit und Risikobereitschaft eingehalten sind, dürfen die Kategorien a) bis d) gemäss Art. 3.4 dieses Anlagereglements wie folgt erweitert werden:

a. Aktienanlagen oder ähnliche Wertschriften und Beteiligungen dürfen maximal 100 % des vorhandenen Vorsorgevermögens betragen.

b. Immobilienanlagen dürfen maximal 40 % des vorhandenen Vorsorgevermögens betragen. Von diesem Anteil darf maximal 1/3 in ausländischen Immobilien angelegt sein.

c. Alternative Anlagen dürfen maximal 40 % des vorhandenen Vorsorgevermögens betragen.

d. Alternative Anlagen als nicht diversifizierte Kollektivanlagen sind zulässig, sofern die Umsetzung im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages erfolgt oder die kollektiven Anlagen durch die Finma beaufsichtigt werden oder in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind. Pro Anlagestrategie und Anlage können maximal 5 % des Vorsorgevermögens investiert werden.

e. Anlagen in schweizerische Grundpfandtitel auf Immobilien dürfen maximal 85 % des vorhandenen Vorsorgevermögens betragen.

f. Anlagen in Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung dürfen maximal 50 % des vorhandenen Vorsorgevermögens betragen.

3.6 Liquidierbarkeit

Es darf nur in Anlagen investiert werden, die innerhalb von drei Monaten liquidierbar sind.

Ist die Risikofähigkeit und die Risikobereitschaft einer versicherten Person gegeben, so darf diese Frist ausgedehnt werden. Dies bedingt eine vorgängige Genehmigung durch die Stiftung.

4. Ausübung der Aktionärsrechte der Stiftung

4.1 Der Stiftungsrat bestimmt die Regeln zur Ausübung der Aktionärsrechte gemäss Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2.

4.2 Die Stimm- und Wahlrechte bzw. die Stimm- und Wahlpflichten werden für die direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, wahrgenommen. Bei Kollektivanlagen gilt die Stimmpflicht auch, sofern gegenüber der Kollektivanlage ein durchsetzbares Stimmrecht besteht. Die Ausübung erfolgt mindestens für die gesetzlich vorgeschriebenen Anträge (Wahlen, Vergütungen, Statutenänderungen zu Vergütungen) und im Interesse der Versicherten.

4.3 Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen finanziellen Interesse der Aktionäre abgestimmt bzw. gewählt wird. Bei der Wahrnehmung der Stimmrechte wird insbesondere auf die Grundsätze Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit Wert gelegt. Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrats ausgeübt, sofern die Anträge nicht im Wiederspruch zu den Interessen der Versicherten stehen.

4.4 Die Ausübung der Aktionärsrechte beschränkt sich auf die Mitwirkungsrechte wie Stimmrecht, Wahlrecht, Teilnahme an der Generalversammlung, Traktandierungsrecht usw. Die Umsetzung wird an den Stimm- und Wahlrechtsausschuss der Stiftung delegiert, der sich aus dem Stiftungsratspräsident und einer von der Geschäftsführung bestimmten Person zusammensetzt.

4.5 Bei Uneinigkeit im Stimm- und Wahlrechtsausschuss entscheidet der Gesamtstiftungsrat mittels Stiftungsratsbeschluss. Jeder Stiftungsrat kann bei jedem Stimm- und Wahlgeschäft bis 15 Tage vor der Generalversammlung der jeweiligen Aktiengesellschaft einen Beschluss des Stiftungsrates verlangen.

4.6 Im Weiteren orientiert sich die Stiftung bei der Ausübung der Stimm- und Wahlrechte an folgende Regeln:

- Alle Aktionäre sollen nach dem Prinzip „one share, one vote“ gleichbehandelt werden.
- Der Verwaltungsrat agiert im Interesse der Unternehmung und der Aktionäre. Unabhängigkeit, ausreichende Qualifizierung sowie die Vermeidung von Interessenkonflikten stehen im Vordergrund.
- Die Vergütungsstruktur muss angemessen sein und die Interessen des Managements sind mit den Interessen der Aktionäre in Einklang zu bringen.
- Die Kommunikations- und Informationspolitik soll rechtzeitig, transparent und nachvollziehbar sein.

4.7 Die Stiftung ist für die konkrete Stimmrechtsausübung verantwortlich. Der Stimm- und Wahlrechtsausschuss kann einen externen Dienstleister für die Wahrnehmung und administrative Abwicklung der Stimm- und Wahlpflicht beiziehen.

4.8 Die Stiftung informiert jährlich die Versicherten über die Wahrnehmung der Stimm- und Wahlrechte der Stiftung in geeigneter Form.

5. Loyalität in der Vermögensverwaltung

5.1 Sämtliche Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, sowie die Geschäftsführung der Stiftung müssen die Bedingungen der Loyalität in der Vermögensverwaltung gemäss Art. 48 f - l BVV 2 erfüllen und haben sich an alle anderen einschlägigen Verhaltensregeln zu halten.

5.2 Sämtliche Vermögensvorteile sind der Stiftung abzuliefern. Weiter sind, sofern nicht bereits in separaten Verträgen mit Vermögensverwaltern geregelt, die Einhaltung der Verhaltensregeln bezüglich Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung der Stiftung jährlich schriftlich zu bestätigen.

5.3 Von diesen Grundsätzen ist Folgendes ausgenommen:

- Gelegenheitsgeschenke: Als Gelegenheitsgeschenke gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 1'000 pro Jahr.
- Einladungen: Einladungen zu einer Tagesveranstaltung, wie z. B. Fachseminare, sind zulässig. Sofern die Veranstaltung mehr als einen Tag dauert, ist die Zustimmung des Stiftungsrats erforderlich.

5.4 Die Annahme von persönlichen Vermögensvorteilen in Form von Geldleistungen (Bargeld, Gutscheine, Rabatte etc.) ist nicht zulässig.

6. Anlagestrategiewahl durch den einzelnen Versicherten

6.1 Die Risikofähigkeit und Risikobereitschaft werden anhand eines Fragebogens – welcher integrierender Bestandteil des Strategieblattes ist – ermittelt.

6.2 Jeder einzelne Versicherte hat seine Anlagestrategie gemäss Art. 2.2 mit dem Formular „Strategieblatt“ entsprechend seiner Risikofähigkeit und Risikobereitschaft zu beantragen. Mit der Unterzeichnung des Strategieblattes bestätigt der Versicherte auch die Kenntnisnahme, dass weder Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf einen Kapitalerhalt besteht.

6.3 Ist das Vorsorgekapital eines Versicherten geringer als CHF 10'000, so wird es grundsätzlich nicht investiert. Höhere Limiten bis maximal CHF 25'000 sind zulässig. In diesem Fall informiert der Bankpartner bzw. Vermögensverwalter die betroffenen Versicherten schriftlich.

6.4 Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die vom Versicherten gewählte Anlagestrategie mit seiner persönlichen Risikofähigkeit und Risikobereitschaft im Einklang steht. Bei der Festlegung der persönlichen Risikofähigkeit wird unter anderem das Kriterium Zeithorizont (Alter des Versicherten und Fluktuationsrisiko) durch die Stiftung in Betracht gezogen.

6.5 Können bei einem Austritt aus der Stiftung (Barauszahlungsgrund oder Vorsorgefall) Wertschriften nicht sofort veräussert werden, so ist die Stiftung berechtigt, diese Wertschriften zum jeweiligen Marktwert im Austrittszeitpunkt als Bestandteil der Austrittsleistung ins Privatdepot des Versicherten oder der Hinterbliebenen zu übertragen.

6.6 Der jährliche Depotauszug gibt dem einzelnen Versicherten Auskunft über die Wertentwicklung des vergangenen Kalenderjahres sowie über allfällig belastete Depot- und Vermögensverwaltungsgebühren.

7. Stiftungsanlagen

7.1 Auf Ebene der Stiftung bilanzierte Mittel wie z. B. technische und nicht-technische Rückstellungen werden gemäss jährlichen Stiftungsratsentscheiden angelegt. Die Entscheide basieren dabei insbesondere auf den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sowie auf dem Zweck dieser Mittel und den sich daraus ergebenden Randbedingungen wie Sollrendite, Anlagehorizont, Risikotoleranz u. ä.

8. Versicherungstechnisches Alterskonto

8.1 Für jeden Versicherten wird ein persönliches versicherungstechnisches Alterskonto geführt. Sämtliche Erträge sowie Wertentwicklungen werden diesem Alterskonto gutgeschrieben resp. belastet.

9. Investitionszeitpunkt, Strategieänderung, Reinvestition von Ausschüttungen und Wechsel der Depotbank

9.1 Ordentliche Sparbeiträge werden in der Regel innert 30 Arbeitstagen in der gewählten Anlagestrategie investiert.

9.2 Übertragene Freizügigkeitsleistungen und freiwillige Einkäufe werden in der Regel innert 12 Monaten in der gewählten Anlagestrategie investiert.

9.3 Ein Wechsel der gewählten Anlagestrategie mit Kollektivanlagen (Anlagestiftungen oder Anlagefonds) ist möglich. Dabei ist die entsprechende Risikofähigkeit und Risikobereitschaft zu berücksichtigen. Die gewünschte Anpassung wird durch die Stiftung nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung in der Regel innert 30 Arbeitstagen vorgenommen. Jede Änderung der Anlagestrategie muss der Stiftung schriftlich gemeldet werden.

9.4 Ein Wechsel der Depotbank ist per Ablauf des Anschlussvertrages mit der Stiftung möglich unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten. Während der Laufzeit des Anschlussvertrages ist ein Wechsel der Depotbank unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten jeweils per Monatsende möglich. Ausgenommen bleiben 31. Oktober, 30. November sowie 31. Dezember. Ein Wertschriftenübertrag beim Wechsel der Depotbank ist nicht in jedem Fall möglich. Allfällige Kosten gehen zu Lasten der entsprechenden Versichertendepots des jeweiligen Vorsorgewerkes.

10. Bilanzierungsgrundsätze

10.1 Die Vermögenswerte werden wie folgt bilanziert:

Flüssige Mittel, Festgelder, Forderungen	
- in CHF	Nennwert
- in Fremdwährung	Nennwert
Obligationen	
- in CHF	Marktwert
- in Fremdwährung	Marktwert
Grundpfandgesicherte Darlehen	Nennwert
Kollektive Anlagen	Marktwert
Optionsanleihen	Marktwert
Aktien und andere Beteiligungen	Marktwert
Direkte Liegenschaftsanlagen	Ertragswert

10.2 Die Aktiven und die Passiven werden nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 bewertet.

11. Verhältnis zum Vorsorgereglement und Inkrafttreten

Dieses Anlagereglement gilt als integrierender Bestandteil zum Vorsorgereglement und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Luzern, 29. Dezember 2025 Stiftungsrat der Sammelstiftung PensFlex

PensFlex Sammelstiftung
Kauffmannweg 17 6003 Luzern
T +41 41 226 15 15 welcome@pensflex.ch
www.pensflex.ch